

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 25

Artikel: Strafpraxis und Strafvollzug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leicht viel einfacher aussieht, als das mancher anderer Einheit.

Es kommt also nicht in erster Linie darauf an, daß wir möglichst viele Programmpunkte aufstellen, sondern darauf, daß wir einzelne Dienstzweige vollständig, mit aller Gründlichkeit durcharbeiten und daß wir ob dem Neuen das Alte, die Erziehung zur Zuverlässigkeit und Straffheit nicht vergessen. Dieses Alte bleibt die Grundlage.

. . . y.

Anmerkung: Obigem frischen Aufsatz eines tüchtigen jungen Offiziers gebe ich gerne Raum, obschon über Drill und Dienstverdrossenheit schon sehr viel geschrieben wurde. — Einzelnen Ausführungen über Dienstbetrieb gegenüber möchte ich auf die prächtigen Resultate hinweisen, welche die 1. Division mit ihrem direkt auf das Kriegsbedürfnis hinarbeitenden Ausbildungsbetrieb erreicht.

Redaktion.

Strafpraxis und Strafvollzug.

Unter den mancherlei Punkten auf dem militärpädagogischen Gebiete, die noch dringend der Klärung und der einheitlichen Auffassung bedürfen, nehmen sicher die Strafpraxis und der Strafvollzug einen wichtigen Platz ein. Ich möchte versuchen, im Anschluß an das in meinem Vortrag über den Ehrbegriff in der Soldatenerziehung (vgl. Nr. 16, 17, 18 der Allgem. Schweiz. Militärztg.) Gesagte auf dieses Gebiet eingehender einzutreten und das Grundsätzliche darzulegen.

I. In erster Linie erhebt sich die Frage: Wer übt die Strafgewalt aus? Unser durch und durch antiquiertes Dienstreglement gibt allen Chargen vom Korporal an aufwärts bestimmte Strafkompetenzen. Demgegenüber muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß der Einheitskommandant der Inhaber der Strafgewalt ist. Dieser Grundsatz ist z. B. in der 5. Division schon durch den Divisionsbefehl über die Handhabung der Strafgewalt in der Einheit vom 22. Oktober 1915 zur Durchführung gebracht worden. Es muß aber darauf gedrungen werden, daß er auch bei einer Neuredaktion des Dienstreglements berücksichtigt wird. In jener Zeit, wo die meisten Kompagniechefs zu denen gehörten, die den guten Mann spielen wollten, mochte es von Vorteil sein, auch dem Leutnant Strafkompetenzen einzuräumen; heute ist dieser Standpunkt überholt. Innerhalb der Einheit muß mit dem gleichen Maßstab gemessen werden und das kann nur geschehen, wenn der Einheitskommandant allein die Strafgewalt ausübt; dazu kommt, daß ein großer Teil der Unteroffiziere und auch viele Offiziere nicht über dasjenige Maß von Reife und dienstlicher Erfahrung verfügen, das sie zur zweckmäßigen Anwendung der Strafen befähigt. Auch reichen die ihnen zugebilligten Kompetenzen doch nicht hin, um eine wirksame Strafe auszusprechen. Wenn also den Subalternoffizieren und den Unteroffizieren das Recht zu strafen entzogen werden soll, so heißt das natürlich nicht, daß nicht jedem Gradierten das Recht zustehe, einen in flagranti ertappten Delinquenten sofort in den Arrest abführen zu lassen, wenn die Natur des Vergehens oder Ordnungsfehlers dies als nötig erscheinen läßt (z. B. Insubordination, hochgradige Trunkenheit oder Verbrechen irgend welcher Art). Diese Maßnahme hat nur den Charakter eines Sicherheitsverhaftes

und durchbricht den allgemeinen Grundsatz nicht.

Aber auch der vorgesetzte Truppenkommandant muß die Strafgewalt des Einheitskommandanten respektieren, indem er, wenn er oder seine Organe Verfehlungen feststellen, unter Mitteilung des Sachverhaltes den Fehlbaren seinem Kompagniechef zur Bestrafung überweist. Nur der Einheitskommandant kennt seine Leute und ist daher in der Lage, richtig zu beurteilen, welche Strafe hier am Platze ist. Dem höheren Vorgesetzten steht es ja immerhin frei, die vom Einheitskommandanten ausgesprochene Strafe zu erhöhen, bzw. über das von diesem angeforderte Strafmaß hinauszugehen, wenn er dessen Beurteilung der Sache als unrichtig ansehen muß. Dies soll jedoch nur ausnahmsweise nötig sein.

II. Eine weitere Frage ist die nach den verschiedenen Arten von Strafen, die uns zur Verfügung stehen. Das Dienstreglement zählt deren eine ganze Menge auf, die hier rasch besprochen werden sollen.

Eine erste Gruppe von Strafen umfaßt das sogen. *Militärfrohnen*, das *Strafexerzieren* und das *strafweise Schildwachstehen*. Als Strafen im eigentlichen Sinne des Wortes kann man diese Maßnahmen nicht ansehen und sie müssen als solche aus dem Strafkodex völlig verschwinden. Das soll natürlich nicht heißen, daß man nicht alle möglichen besondern Arbeiten, die ohnehin gemacht werden müssen, gerade denjenigen überträgt, mit deren dienstlichem Verhalten man nicht zufrieden ist oder die sich kleine Verfehlungen zu Schulden kommen ließen. Solche Leute können sowohl zu den in der freien Zeit zu verrichtenden Arbeiten (z. B. Reinigen der Fuhrwerke, Aufwaschen in der Küche u. a. m.) als auch für Wacht-, Melde- und Ordnonanzdienst, besonders an Sonntagen kommandiert werden. Es soll ihnen dadurch zum Bewußtsein kommen, daß man sich durch Schlamperei den Dienst nicht erleichtert und einfach das, was man anderswo zu wenig geleistet, hier wieder einholen muß. Dadurch aber Verfehlungen von Bedeutung ahnden zu wollen, wäre grundfalsch; außerdem geht es auch nicht an, etwas als Strafe zu bezeichnen, was, wenn keine Fehlbaren vorhanden wären, von guten Soldaten ausgeführt werden müßte. Auch Wiederholung von Uebungen und Exerzitien aller Art kann nicht als Strafe angesehen werden; solche entsprechen vielmehr bloß dem Grundsatz, das, was ungenügend ausgeführt wurde, ein zweites Mal besser zu machen. Gerade ein Nachexerzieren muß, wenn es irgendwo angewendet werden soll, immer den Charakter eines solchen Bessermachens tragen. — Wenn nun alle diese Erziehungsmittel in Form besonderer Kommandierungen nicht als Strafen betrachtet werden können, so geht ihnen eben auch ein Hauptcharakteristikum der Strafe, die Ehrenrührigkeit ab, wie sie auch in der Strafkontrolle nicht eingetragen werden. Trotzdem muß der Einheitskommandant sich auch diese Erziehungsmittel in der Hauptsache selbst vorbehalten, damit nicht durch sinnwidrige und schikanöse Anwendung namentlich von Seiten von Unteroffizieren viel Schaden angerichtet wird.

Im weiteren nennt das Dienstreglement die *Konsignierung*. Sie sollte überhaupt ganz verschwinden. Einmal wirkt sie ganz ungleich, indem es vielfach den Leuten gleich sein kann, nicht auszugehen, besonders wenn sie kein Geld haben, um in Wirts-

häuser zu sitzen, oder wenn im Kantonement, wie es ja oft vorkommt, und erwünscht ist, ein froher kameradschaftlicher Betrieb herrscht. Zudem liegt die Gefahr nahe, daß die Konsignierung übertreten wird, wenn nicht eine äußerst häufige Kontrolle stattfindet. Diese beansprucht aber immer einen Gradienten und verschafft dem Fehlbaren die Schadenfreude, daß der zur Beaufsichtigung Kommandierte eben dadurch auch in seiner freien Zeit beschränkt ist.

Eigentlich können nur der *gemeine und der strenge Arrest* als wirkliche Strafen angesehen werden. Man muß sich völlig darüber klar sein, daß ihre Wirkungsweise eine völlig verschiedene ist. Der gemeine Arrest, bei welchem der Mann zur Arbeit ausrückt und nur während der freien Zeit eingeschlossen ist, wirkt in der Hauptsache nur auf das *Ehrgefühl* des Mannes, denn darüber, daß er ein paar Abende nicht ausgehen kann, setzt sich der Soldat meist ziemlich leicht hinweg. Gemeinen Arrest darf ich also nur bei solchen Leuten anwenden, bei welchen allein schon die Tatsache, mit Arrest bestraft zu sein, eine tiefgehende Wirkung auf das Ehrgefühl auslöst, und im übrigen in der Regel auch nur in einer Einheit, bei welcher die Arreststrafe nichts alltägliches ist, sondern als eine Schande gilt. Schon aus diesem Grunde darf ich nicht wegen jeder Kleinigkeit Arreststrafen verfügen und müssen solche, wenn sie ausgesprochen werden, von längerer Dauer sein, d. h. mindestens 3—4 Tage dauern.

Im Gegensatz zum gemeinen Arrest muß der scharfe Arrest Leute mit mangelhaftem Ehrgefühl aufrütteln oder Widersetzlichkeit brechen. Das geschieht durch die länger dauernde *hermetische Abschließung* von der Außenwelt. Zunächst wird sich der Mann vielleicht freuen, nicht arbeiten zu müssen wie seine Kameraden, allein der Moment wird kommen und muß kommen, wo ihn die tödliche Langeweile übermannt und wo er sich sehnt nach dem Wiederausrücken mit den Kameraden. In diesem Stadium wird der Mann mit Naturnotwendigkeit immer und immer wieder auf den Ursprung des Uebels, nämlich auf sein eigenes Verschulden zurückgeführt; mit andern Worten: er kommt zur *Selbstbesinnung*, und von dort ist der Schritt zur Reue sehr klein. Damit diese Wirkung erreicht wird, ist die Dauer des Arrestes, namentlich aber die Art seiner *Durchführung* von entscheidender Bedeutung. Und gerade diese wird leider an sehr vielen Orten so oberflächlich und leichtfertig betrieben, daß der Effekt nicht nur ausbleibt, sondern oft geradezu die gegenteilige Wirkung eintritt. Ist der Strafvollzug aber richtig durchgeführt, so bleibt nach meinen ziemlich zahlreichen Erfahrungen der erzieherische Erfolg niemals aus, ausgenommen bei eigentlichen Verbrechernaturen, und die sind bei der Truppe doch höchst selten. Wie die Strafe durchzuführen sei, wird weiter unten zu besprechen sein.

Es dürfte angebracht sein, den Arreststrafen noch zwei anders geartete Strafen zuzufügen, die lediglich auf das Ehrgefühl des Mannes wirken und als Vorstufen des Arrestes gelten können. Es sind dies die *formellen Verweise* und zwar 1. der Verweis vor dem Kompagniechef und 2. der Verweis vor versammelter Kompagnie. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Verweisen durch eine gewisse feierliche Form. Der Fehlbare wird ent-

weder auf eine bestimmte Zeit auf das Zimmer oder Bureau des Kompagniechefs kommandiert und erscheint, auch wenn dies mitten im Tag ist, sauber geputzt, im Käppi, eventuell im Ausgangsanzug. Je nach Bedarf können auch der Zugführer des Fehlbaren, sein Unteroffizier, und der Feldweibel zugegen sein, alle, wie auch der Kompagniechef selbst, in korrektem Anzug, mit Käppi. Sonst darf niemand anwesend sein. Oder aber der Verweis findet vor versammelter Truppe statt, in der Regel unter Vorrufen des Fehlbaren vor die Front. Dies kann am Hauptverlesen geschehen, oder, was verschärfend wirkt, indem die Kompagnie extra für diesen Zweck versammelt wird. Jeder Verweis, ob bloß vor dem Kompagniechef oder vor der Truppe, muß soldatisch kurz, schneidend scharf, jedoch nicht roh, und vom Kommandanten im Wortlaut vorher wohl überlegt sein. Immerhin nützen diese Strafen, wie schon angedeutet, nur bei Leuten von Ehrgefühl oder eventuell bei ängstlichen Gemütern; bei alten geriebenen Sündern verfangen sie nicht.

III. Treten wir nun auf die eigentlichen Strafen, die Arreststrafen, näher ein und untersuchen wir zunächst, welche Prinzipien bei ihrer Ausfällung in Betracht kommen. Es sind zu berücksichtigen:

1. In Bezug auf den Mann: das Besserungsprinzip und das Abschreckungsprinzip.
2. In Bezug auf die Truppe: das Abschreckungsprinzip und das Sühneprinzip.

Jeder einzelne Fall ist nach diesen Prinzipien zu untersuchen und individuell zu entscheiden.

Der erste Zweck der Strafe ist, den Fehlbaren selbst vor einer Wiederholung des Fehlers abzuhalten. Dies geschieht am gründlichsten dadurch, daß ich seine ganze Dienstauffassung bessere. Daran muß ich in erster Linie denken. Nur bei jenen ganz schlechten Elementen, die als kleine Minderheit in jeder Truppe existieren, kommt ausschließlich das Abschreckungsprinzip in Betracht.

Ereignet sich also irgend eine Verfehlung, so lautet die erste Frage, die ich mir stellen muß: Ist das Ehrgefühl oder die Dienstauffassung des Mannes so entwickelt, daß ich mit einem Verweis, mit einem kräftigen Appell an sein Ehrgefühl ihn so treffe, daß ich überzeugt sein kann, daß die Sache nicht mehr vorkommt. In diesem Fall sehe ich von einer Strafe ganz ab, soferne das Vorkommnis in der Truppe überhaupt nicht bekannt geworden ist oder wo ich auf die Truppe besonderer Umstände halber nicht Rücksicht nehmen muß. Muß hingegen das Abschreckungs- oder Sühneprinzip in Bezug auf die Truppe berücksichtigt werden, so kann ich in diesen Fällen meist mit gewöhnlichem Arrest auskommen.

Muß ich hingegen die Verfehlung nicht als Ausfluß momentanen Nachlassens eines sonst ehrenhaften und braven Soldaten oder mangelnder militärischer Erziehung eines sonst anständigen Mannes unter seinen bisherigen Vorgesetzten ansehen, sondern liegt ihm eine liederliche Dienstauffassung oder Widersetzlichkeit zu Grunde, so kann die Strafe keine andere als scharfer Arrest von mindestens vier Tagen bei Brot und Wasser sein. Besonders scharf muß sie natürlich dann sein, wenn es sich um ein liederliches Subjekt handelt, das nur mittels des Abschreckungsverfahrens im Zaume gehalten wird.

(Schluß folgt.)